

**1. Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grundsteuern der Stadt Gronau (Westf.) im
Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
vom 26.11.2024**

Steuerwesen

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grundsteuern der Stadt Gronau (Westf.)
im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
vom 26.11.2024
Bekanntmachung vom 06.12.2024
(In Kraft getreten am 01.01.2025)

**1. Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern
der Stadt Gronau (Westf.) im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
vom 26.11.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Gronau zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Die Stadt Gronau erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
275 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
959 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
453 v. H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und tritt am 31.12.2025 außer Kraft.